

**SMP·PSL**

Schweizer Milchproduzenten  
Producteurs Suisses de Lait  
Produttori Svizzeri di Latte  
Producents Svizzers da Latg

## Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022 Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Schweizer Milchproduzenten SMP Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Die Stellungnahme wurde am 7. April 2022 vom Vorstandsausschuss der SMP verabschiedet.  25. April 2022   Hanspeter Kern, Präsident   Stephan Hagenbuch, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) .....	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	7
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .	15
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	16
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	17
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	17
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	18
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	18
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	19
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) .....	19
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	19
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	19
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	20
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	21
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	23
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) .....	28
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111) .....	32
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	32
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	33
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	33
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) .....	35
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211) .....	36

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 2022 haben Sie die Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir nehmen Stellung insbesondere zu Punkten, welche die Rindviehhaltung und die Milchwirtschaft betreffen und verweisen auch auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Die wichtigsten Punkte aus Sicht der SMP sind:

- Die SMP **weist die vorgeschlagene Direktausrichtung aller Milchzulagen deutlich zurück**. Wir sind nach erneuter Prüfung der Unterlagen zum Agrarpakt 2022 zum klaren Schluss gekommen, wie im Februar 2020 (Agrarpakte 2020), dass die Nachteile/Risiken eines Systemwechsels bei der Auszahlung der Milch-Zulagen für die Milchproduzenten wesentlich grösser ausfallen als die Vorteile/Chancen und lehnen die Systemänderung deshalb ab. Die Hauptpunkte sind:
  - Die Marktstabilität wird leiden (Marktturbulenzen) und Preisdruck ist vorprogrammiert,
  - Die zusätzliche Administration und Kontrolle werden sehr kompliziert (zusätzliche "Überwachung" Milchhandel),
  - Die Milchproduzenten wollen das politische Risiko hin zu einem weiteren Schritt Richtung Markt-Öffnung der "weissen Linie" nicht eingehen,
  - Das vom Bund vorgebrachte "Erfüllungsrisiko" wird durch die System-Änderung gar nicht beseitigt.

Wir schlagen vor, dass der Bund einen modifizierten Vorschlag zu Artikel 38 und 39 LwG aus der Vernehmlassung zur AP22+ wieder aufnimmt und im Rahmen der "Mini-AP", wie sie voraussichtlich im Juni 2022 Parlament beraten wird, diskutiert und umgesetzt. Damit würde das "Erfüllungsrisiko" effektiv beseitigt. Wir sind erstaunt, dass in der Vernehmlassung nachweislich falsch suggeriert wird, mit der Direktausrichtung sei die Transparenz besser und die Milchproduzenten könnten das Anrecht für die Zulagen besser geltend machen (S. 179; Bericht Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022):

*"Um die Transparenz über den Milchpreis für die Milchproduzentinnen und -produzenten zu verbessern und somit den Anliegen der Motion 18.3711 entgegenzukommen, soll die Direktauszahlung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage eingeführt werden. Zudem kann mit der Direktauszahlung das finanzielle Risiko für den Bund ausgeräumt werden, dass bei der Zahlungsunfähigkeit einer Milchverwerterin bzw. eines Milchverwerter die Zulagen die Milchproduzentinnen und -produzenten nicht erreichen und doppelt ausbezahlt werden müssten. Dass die Direktauszahlung heute möglich ist, zeigen die seit 2019 monatlichen Auszahlungen der Verkehrsmilchzulagen an die rund 18 000 Milchproduzentinnen und -produzenten."*

Das Interesse für die korrekte Erfassung der Verkäsung und der Art der Käse (Rohmilchkäse) schwindet unserer Meinung nach mit der Direktausrichtung und die Produzenten verlieren das Anrecht für die Zulagen!

Wir verweisen auf die Details bei der Stellungnahme zur Milchstützungsverordnung weiter hinten.

- Die **Massnahmen für die Problemlösung bei den Grossraubtieren müssen auch für das Rindvieh gelten**. Die Finanzierung darf nicht mit allgemeinen finanziellen Mitteln der Landwirtschaft erfolgen.
- Die SMP **begrüssst, dass Betriebe mit tiefem Viehbesatz und geringem N- und P-Umsatz von der Pflicht, die Suisse Bilanz zu erstellen, befreit werden**. Allenfalls kann die recht komplizierte Regelung noch vereinfacht werden.
- Die Bestimmung der Zufuhr von Kraftfutter ins Sömmerungsgebiet kann die SMP nachvollziehen.
- Die SMP **begrüssst, dass der Biodiversitätstyp "Uferwiese" auch bei stehenden Gewässern Anwendung finden soll**. Mit der von der Politik beschlossenen Ausscheidung von Zuströmbereichen bei Trinkwasserfassungen (Motion Zanetti) und damit verbundenen möglichen Extensivierung der Flächen, wird die Bedeutung des Graslandes noch weiter zunehmen.
- Die Regelung der **Kontrolle der Bestimmungen zur Lagerung und Applikation von flüssigen Hofdüngern** ist ebenso nachvollziehbar. Die nun vorgegebenen **Fristen müssen aber beachtet werden**.
- Die **Einführung der Erhaltungsprämie für Schweizer Rassen** mit dem Gefährdungsstatus "kritisch" und "gefährdet" darf **nicht zulasten der bestehenden Zuchtmassnahmen** gehen.
- Die Ausdehnung der Förderung mit Einzelkulturbeiträgen für Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung können wir nachvollziehen. Wenn in der Begründung suggeriert wird, damit einen Beitrag zur Änderung der menschlichen Essgewohnheiten zu leisten, betrachten wir das als wenig sachbezogen, da die Schweiz punkto Ernährung ein offenes System darstellt. **Die Agrarpolitik ist zudem nicht geeignet, die Ernährung zu "steuern"**, zumal wir 40 bis 50% unseres Bedarfs importieren (müssen).
- Die SMP **begrüssst die Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung**. Sie verlangt jedoch einige wichtige inhaltliche Anpassungen, insbesondere weiterhin den **Einbezug von Massnahmen für die Wasserversorgung**. Bei der Sanierung von mit **PCB oder Dioxin** belasteten Ökonomiegebäuden oder auch landwirtschaftlicher Flächen stellt sich die **Frage der Haftung und der Herkunft der finanziellen Mittel**. Die Landwirtschaft trifft kein Verschulden bei diesen Problemen. Strukturverbesserungen sind grundlegende Massnahmen, die es dem Landwirtschaftssektor ermöglichen müssen, leistungsstark zu bleiben und den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden.
- Die SMP stellt fest, dass die Gebühren der Tierverkehrsdatenbank massiv erhöht werden und in dieser Frage "Achterbahn" gefahren wird. **Die SMP erwartet, dass die Betreiberin und Monopolistin Massnahmen zur Kostenreduktion einleitet**.

Auf den 1. Januar 2023 werden viele Verordnungsanpassungen in Kraft treten, weil das Verordnungspaket zur Pa. Iv. 19.475 in diesem Jahr auf Verordnungsstufe umgesetzt wird. All diese Anpassungen, insbesondere die erhöhten Anforderungen an die Produktion, müssen für die Bauernfamilien auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene tragbar sein. Aus diesem Grund sollten sich die weiteren Anpassungen auf Verordnungsstufe im Hinblick auf das Jahr 2024 wirklich nur auf das Nötigste beschränken. **Erwartet werden weiterhin auch Massnahmen zur Reduktion der Komplexität der landwirtschaftlichen Gesetzgebung und administrative Vereinfachungen**.

Im Weiteren ist es uns ein wichtiges Anliegen, das Verwaltungsprozedere für eine **allfällige Freigabe von Butterimporte administrativ zu beschleunigen**. Aktuell stellen wir fest, dass dies mindestens 6 Wochen beansprucht (Eingabe Branche bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung zur Versteigerung). Durch diese Frist wird ein marktnahes Verhalten fast verunmöglicht. Wir stellen weiter fest, dass bei den Fleischimporten der Proviande-Verwaltungsrat jeweils am Morgen die Beurteilung vornimmt, einen Antrag formuliert und am Nachmittag desselben Tages die Ausschreibung beim BLW elektronisch erfolgt. Wir bitten Sie Abklärungen vorzunehmen, damit im Bedarfsfall für die Butter ein analoges Vorgehen wie beim Fleisch möglich wird.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche sie unseren Überlegungen entgegenbringen.

**BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP unterstützt die Änderung von Art. 4a Abs. 1 nicht, da dessen Notwendigkeit nicht ersichtlich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4a Abs. 1	<del>1 Stehen auf landwirtschaftlichen Grundstücken Bauten und Anlagen und sind diese Grundstücke dem Geltungsbereich des BGG unterstellt, so werden Verfahren um Erlass folgender Verfügungen mit der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG4), koordiniert: a. Verfügungen über Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; b. Verfügungen über die Entlassungen von Grundstücken aus dem Geltungsbereich des BGG; und</del>	Die neue Formulierung begründet das BLW damit, dass bei der Koordinationspflicht eine Lücke geschlossen und die Formulierung vereinfacht wird. Eine Lücke ist aber nicht erkennbar. Es ist richtig, dass vor der Abtrennung nicht mehr landwirtschaftlicher Grundstücke ausserhalb der Bauzone und vor deren Entlassung aus dem BGG die Raumplanungsbehörde angehört wird. Dies ist mit der bestehenden Regelung in Art. 4a Abs. 1 VBB gewährleistet. Der Fall im angesprochenen BGE 125 III 175 betraf soweit ersichtlich landwirtschaftliche Gebäude ausserhalb der Bauzone und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>c.-Feststellungsverfügungen über die Nichtanwendbarkeit des BGG.</b></p> <p><b>1 Im Verfahren um Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot und im Verfahren um Erlass einer entsprechenden Feststellungsverfügung oder einer solchen über die Nicht-Anwendbarkeit des BGG stellt die Bewilligungsbehörde nach diesem Gesetz der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG), die Akten zum Erlass einer Verfügung zu, wenn auf einem betroffenen Grundstück eine Baute oder Anlage besteht und sich diese ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Raumplanungsrechts befindet.</b></p>	<p>wäre demnach zweifellos unter die Koordinationspflicht gem. Art. 4a VBB gefallen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Änderung ist darum nicht ersichtlich und führt zu weiteren Unsicherheiten: Was sind "landwirtschaftliche Grundstücke"? Gehören die Gebäude des Betriebszentrums in der Bauzone auch dazu?</p> <p>Wenn Gebäude des Betriebszentrums in der Bauzone stehen, dann ist eine raumplanungsrechtliche Beurteilung für die bodenrechtliche Beurteilung, ob diese abparzelliert werden können oder nicht, nicht notwendig. Die Lage in der Bauzone hat die raumplanungsrechtliche Zulässigkeit schon bestimmt. Für die Abtrennung von Gebäuden in der Bauzone genügt darum das Verfahren zum Realteilungsverbot. Bei der Beurteilung, ob Grundstücke in der Bauzone aus dem BGGB entlassen werden sollen oder ob bei diesen Grundstücken das BGGB nicht angewendet werden soll, ist nur im Zusammenhang mit der Realteilung zu prüfen.</p>
Art. 5 Abs. 3 (neu)	<p>3 (neu) Erstinstanzliche kantonale Entscheide sind dem Bundesamt für Justiz in folgenden Fällen elektronisch zu eröffnen:</p> <p>a. Entscheide über die Bewilligung zum Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke bei fehlender Selbstbewirtschaftung, sofern Ausnahmen nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e BGGB oder ein anderer wichtigen Grund geltend gemacht werden;</p> <p>b. Entscheide über die Entlassung von Flächen ausserhalb der Bauzone aus dem Geltungsbereich des BGGB, sofern die entlassene, nicht überbaute Fläche mehr als 15 Aren Rebland oder 25 Aren anderes Land umfasst.</p>	Die SMP ist mit dieser Anpassung einverstanden.

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Grundsätzlich sind sämtliche Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Wolf stehen aus dem Budget des BAFU zu bezahlen. Darüber besteht ein breiter Konsens zwischen den Organisationen der Landwirtschaft, der Jagd und der Umwelt.

**Keine Kürzung der Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge bei Abalpungen wegen Wolfspresenz**

Die SMP unterstützt diese Massnahme. **Sie muss aber auch für das Rindvieh gelten.** Es handelt sich um eine Übergangsmassnahme, bis eine geeignete langfristige Lösung für den Sömmerungsbetrieb gefunden wird, eine regelmässige Abalpung würde sowieso zur Aufgabe der Alp führen. Diese Massnahme hilft aber den Alpen, einen Teil der Mehrkosten zu decken. Die SMP unterstützt ebenfalls die rückwirkende Einführung auf den Sommer 2022, was sehr wichtig ist, um den Betrieben eine Perspektive für den kommenden Sommer zu geben. Diese Massnahme darf aber nicht wie vorgesehen an Auflagen bezüglich Herdenschutz geknüpft werden, da sie sonst ihre Wirkung verliert. Die Einführung von Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen sollen in diesem Fall zusammen mit der Beratung eingeleitet werden, sie brauchen aber mehr Zeit als eine Zwischensaison (z.B. Einführung von HSH oder Zusammenlegung von Alpen). Deshalb müssen die Sömmerungsbetriebe mehr als einmal in fünf Jahren von dieser Massnahme profitieren können.

Im Rahmen der Jagdgesetzgebung müssen die Vorgaben so angepasst werden, dass die Regulation in Kombination mit den zukünftigen Herdenschutzmassnahmen eine Bewirtschaftung ermöglichen.

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches für den **"Schnelltest" in der Nährstoffbilanz wird begrüsst. Es ergeben sich aber Fragen, ob die komplizierte Regelung noch vereinfacht werden könnte und was die Grundlagen für die Umrechnungsfaktoren sind.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Abs. 2	2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter sowie 100 kg Kraftfutter (ohne Mineralsalze), Trockengras und Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. <b>Bei ausserordentlichen Witterungsverhältnissen können die Zufuhrmengen erhöht werden.</b>	Die Bestimmung der Zufuhr von Kraftfutter ins Sömmerungsgebiet kann die SMP nachvollziehen. Allerdings ist damit die Problematik, dass die Futtermittel verwaltungstechnisch und nicht fachlich definiert werden sollen, nicht gelöst. Ausnahmen bei ausserordentlichen Witterungsverhältnissen müssen möglich sein.
Art. 35 Abs. 2bis	2bis Entlang von <b>FliessGewässern</b> berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55	Die Umbenennung von "Uferwiese entlang von Fliessgewässern" in "Uferwiese" wird begrüsst. Diese Anpassung sorgt für mehr Flexibilität bei den Flächen, die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.	sich im Gewässerraum befinden, und erlauben es, die Flächen an stehenden Gewässern ebenfalls als Uferwiesen anzumelden. Wenn allerdings der Wille besteht, mehr Flächen als Uferwiesen anzumelden, müssten die Beiträge erhöht werden. Die entsprechenden Beiträge bleiben jedoch weit weniger attraktiv als für die Flächen, die als extensiv genutzte Wiesen angemeldet werden.
Art.41	<sup>3</sup> Er setzt den Normalbesatz neu fest, wenn die Bestossung über drei Jahre in Folge 75 Prozent des festgelegten Normalbesatzes unterschreitet. Er berücksichtigt dabei den durchschnittlichen Bestand der letzten drei Jahre und die Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung. <b><i>Dies gilt nicht, wenn die Unterschreitung mit Abalpungen oder kurzfristigen Bewirtschaftungsanpassungen aufgrund der Präsenz von Grossraubtieren begründet ist.</i></b>	Der Normalbesatz darf nicht nach unten korrigiert werden, wenn Sömmerungsbetriebe die 75 % NS nicht erreichen, weil sie aufgrund von Wolfspräsenz den Viehbesatz reduzieren oder abalpen mussten.
Art. 55 Abs. 1 Bst. g	1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: g. Uferwiesen;	Anpassung von "Uferwiese entlang von Fliessgewässern" in "Uferwiese". Siehe Bemerkung zu Artikel 35 Abs. 2 <sup>bis</sup> .
Art. 77	Aufgehoben	Durch die Aufhebung des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringung von Hofdüngern kann auch dieser Artikel aufgehoben werden.
Art. 78		Dieser Artikel zur emissionsmindernden Ausbringung von Hofdüngern kann wohl aufgehoben werden.
Art. 99 Abs. 1, 4 und 5	1 Das Gesuch für Direktzahlungen, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet und der Beiträge nach Artikel 82, ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 15. März einzureichen. Der Kanton kann die Frist bei Anpassungen der Informatiksysteme oder in anderen besonderen Situationen bis zum 1. Mai verlängern.	Die SMP unterstützt diese Änderung, es handelt sich hierbei um eine formelle und nicht um eine inhaltliche Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Für Gesuche um Beiträge nach Artikel 82 legt er einen Termin fest. 5 Aufgehoben	
Art. 107 Abs. 3 (neu)	3 (neu) Können aufgrund von angeordneten Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Quarantäneorganismen und anderen besonders gefährlichen Schadorganismen gestützt auf die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 Anforderungen des ÖLN sowie der Direktzahlungsarten nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 6 und c-f nicht erfüllt werden, so werden die Beiträge weder gekürzt noch verweigert.	Die SMP begrüsst diese Anpassung.
Art. 107a (neu) Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren	1 Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton auf eine Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c sowie des Biodiversitätsbeitrags nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 verzichten, wenn: <b>a. bei Alpen, die mit zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10quinquies Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV) geschützt sind, zusätzliche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren unverhältnismässig sind;</b> <b>b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10quinquies Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, in den vorangehenden vier im Beitragsjahr und in maximal zwei vorangehenden Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpfung erfolgte.</b> <b>c. (neu) bei Alpen, die aufgrund einer Alplannung nicht so organisiert werden können, dass ein zumutbarer Herdenschutz möglich ist, gilt die Beschränkung nach Bst. b nicht.</b>	Die SMP begrüsst das Prinzip, dass auf die Kürzung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren verzichtet wird. Zu Bst. a: Die Auszahlung der Beiträge an den zumutbaren Herdenschutz zu knüpfen wird abgelehnt, da es sich eben gerade um eine Massnahme handelt, welche die Zeit bis zur wirkungsvollen Umsetzung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen überbrücken soll. Vielmehr muss der Herdenschutz zusammen mit der Regulation per se so gestaltet werden, dass eine Bewirtschaftung möglich ist. Zu Bst. b: Die Einführung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen (HSH; Zusammenlegungen von Alpen, etc.) Deshalb muss der Verzicht auf die Kürzung in drei aufeinanderfolgenden Jahren möglich sein. Es ist richtig, dass die Herdenschutzberatung in einem solchen Fall miteinbezogen wird. Es gilt ja auch, Lösungen für die Zukunft zu finden. Um die Zuständigkeiten klar zu regeln und die Prozesse schlank zu halten, darf der Einbezug der Jagd aber nicht obligatorisch sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>																								
	<p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. Diese bezieht bei der Beurteilung der Gesuche die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz <b>und die Jagd</b> ein. Die Kantone regeln das Verfahren.</p>	<p>Zu Bst. c (neu).: Bei Alpen deren erneute Planung ergibt, dass sie auch in Zukunft nicht geschützt werden können, (keine Potenziale zur Zusammenarbeit / Zusammenlegung usw.), sind die Beiträge bei jeder Abalpung zu leisten. Auch wenn diese Anpassung gemacht wird, bleiben bei einer Abalpung viele Nachteile für den Sömmerungsbetrieb (Futter im Tal, Offenhaltung und Pflege der Flächen, etc.). Dieser hat also sowieso kein Interesse, abzualpen, auch wenn er die Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge voll ausbezahlt bekommt.</p>																								
<p>Anhang 1 Ziff. 2.1.9-2.1.9b</p>	<p>Ziff. 2.1.9-2.1.9b 2.1.9 Betriebe sind von der Berechnung der Nährstoffbilanz befreit, wenn ihr ermittelter Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche nach Ziffer 2.1.9a folgende Grenzwerte nicht überschreitet:</p> <table border="1" data-bbox="645 834 1352 1190"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche, für:</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Stickstoff</th> <th>Phosphor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Talzone</td> <td>2.0</td> <td>2.0</td> </tr> <tr> <td>b. Hügelzone</td> <td>1.6</td> <td>1.6</td> </tr> <tr> <td>c. Bergzone I</td> <td>1.4</td> <td>1.4</td> </tr> <tr> <td>d. Bergzone II</td> <td>1.1</td> <td>1.1</td> </tr> <tr> <td>e. Bergzone III</td> <td>0.9</td> <td>0.9</td> </tr> <tr> <td>f. Bergzone IV</td> <td>0.8</td> <td>0.8</td> </tr> </tbody> </table> <p>2.1.9a (neu) Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: a. des Bestands der landwirtschaftlichen Nutztiere nach Artikel 36 Absätze 3 und 4, in GVE; und b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der Hof- und Recyclingdünger nach HO-DUFLU und des eingesetzten Mineraldüngers, in</p>		Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche, für:			Stickstoff	Phosphor	a. Talzone	2.0	2.0	b. Hügelzone	1.6	1.6	c. Bergzone I	1.4	1.4	d. Bergzone II	1.1	1.1	e. Bergzone III	0.9	0.9	f. Bergzone IV	0.8	0.8	<p>Die vorgeschlagene Regelung stellt eine administrative Vereinfachung dar und wird begrüsst. Damit können mehr Betriebe den sog. Schnelltest anwenden. Allenfalls kann die recht komplizierte Regelung noch vereinfacht werden.</p>
	Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche, für:																									
	Stickstoff	Phosphor																								
a. Talzone	2.0	2.0																								
b. Hügelzone	1.6	1.6																								
c. Bergzone I	1.4	1.4																								
d. Bergzone II	1.1	1.1																								
e. Bergzone III	0.9	0.9																								
f. Bergzone IV	0.8	0.8																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
	<p>GVE. 2.1.9b (neu) Für die Umrechnung der Stickstoff- und Phosphormengen nach Ziffer 2.1.9a Buchstabe b in GVE werden die Stickstoff- beziehungsweise Phosphormengen durch die folgenden Werte dividiert:</p> <table border="1" data-bbox="651 459 1352 804"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Stickstoff</th> <th>Phosphor</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Gesamt-Stickstoff</th> <th>Verfügbarer Stickstoff</th> <th>Phosphor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Hof- und Recyclingdünger</td> <td><b>89.25</b></td> <td><b>53.55</b></td> <td><b>35.00</b></td> </tr> <tr> <td>b. Mineraldünger</td> <td>-</td> <td><b>53.55</b></td> <td><b>35.00</b></td> </tr> </tbody> </table>			Stickstoff	Phosphor		Gesamt-Stickstoff	Verfügbarer Stickstoff	Phosphor	a. Hof- und Recyclingdünger	<b>89.25</b>	<b>53.55</b>	<b>35.00</b>	b. Mineraldünger	-	<b>53.55</b>	<b>35.00</b>	<p><i>Es ist nicht ersichtlich, auf welchen Grundlagen diese Ansätze basieren. Wie sind sie wissenschaftlich begründet? Es braucht eine Übereinstimmung mit den neuen realitätsbezogenen Grundlagen der Suisse Bilanz.</i></p>
		Stickstoff	Phosphor															
	Gesamt-Stickstoff	Verfügbarer Stickstoff	Phosphor															
a. Hof- und Recyclingdünger	<b>89.25</b>	<b>53.55</b>	<b>35.00</b>															
b. Mineraldünger	-	<b>53.55</b>	<b>35.00</b>															
Anhang 1 Ziffer 2.2.2.	Betriebe, die keine stickstoff- oder phosphorhaltigen Dünger zuführen, sind von der Bodenuntersuchung befreit, wenn sie die Grenzwerte nach Ziffer 2.1.9 nicht überschreiten. Zudem darf sich aufgrund der durchgeführten Bodenuntersuchungen seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle in den Versorgungsklasse "Vorrat" (D) oder "angereichert" gemäss den "Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz", in der Fassung vom Juni 2017, Modul "2/ Bodeneigenschaften und Bodenanalysen", befinden.	Die SMP unterstützt diese Änderung, es handelt sich hierbei um eine formelle und nicht um eine inhaltliche Anpassung.																
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen A Biodiversitätsförderflächen Ziff. 7 Titel 7 Uferwiese		Anpassung von "Uferwiese entlang von Fliessgewässern" in "Uferwiese". Siehe Bemerkung zu Artikel 35 Abs. 2 <sup>bis</sup> .																

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 11	<table border="1"> <tr> <td></td> <td colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>I</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr./ha und Jahr</td> <td>Fr./ha und Jahr</td> </tr> <tr> <td>11. Uferwiese</td> <td>450</td> <td></td> </tr> </table> <p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p>			Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen			I	II		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	11. Uferwiese	450		Anpassung von "Uferwiese entlang von Fliessgewässern" in "Uferwiese". Siehe Bemerkung zu Artikel 35 Abs. 2 <sup>bis</sup> .
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen														
	I	II													
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr													
11. Uferwiese	450														
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen Ziff. 2.1.7 Bst. b	<table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td></td> <td>Kürzung oder Massnahme</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 98, 100 und 105; Art. 16 LBV)</td> <td>Fläche ist nicht bewirtschaftet oder verganget</td> <td>Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge auf dieser Fläche</td> </tr> <tr> <td>Fläche ist stark verunkrautet</td> <td>400 Fr./ha x betroffene Fläche in ha Ausschluss der Fläche aus der LN, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zu Sanierung weiter besteht.</td> </tr> </table> <p>Bewirtschaftung durch Betrieb</p>		Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 98, 100 und 105; Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet oder verganget	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge auf dieser Fläche	Fläche ist stark verunkrautet	400 Fr./ha x betroffene Fläche in ha Ausschluss der Fläche aus der LN, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zu Sanierung weiter besteht.	Es wird neu aufgeteilt in nicht bewirtschaftet/verganget und stark verunkrautet. Im Falle einer starken Verunkrautung kann dem Betrieb eine Frist zur Sanierung gegeben werden. Diese Anpassung ist zweckmässig und wird begrüsst.				
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme													
b. Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet (Art. 98, 100 und 105; Art. 16 LBV)	Fläche ist nicht bewirtschaftet oder verganget	Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge auf dieser Fläche													
	Fläche ist stark verunkrautet	400 Fr./ha x betroffene Fläche in ha Ausschluss der Fläche aus der LN, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zu Sanierung weiter besteht.													
Anhang 8 Ziff. 2.2.3 Bst. d (neu)	<table border="1"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>d. (neu) Schnelltest Suisse-Bilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.</td> <td>200 Fr. Nachfrist für die Nährstoffbilanz</td> </tr> </table> <p>2.2.3 Dokumente</p>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	d. (neu) Schnelltest Suisse-Bilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	200 Fr. Nachfrist für die Nährstoffbilanz	Die SMP unterstützt diese Änderung.								
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung														
d. (neu) Schnelltest Suisse-Bilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.	200 Fr. Nachfrist für die Nährstoffbilanz														
Anhang 8 Ziff. 2.4.10 Bst. a	2.4.10 Streueflächen		Die SMP unterstützt diese Änderung, es handelt sich hierbei um eine formelle und nicht um eine inhaltliche Anpassung.												

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mangel beim Kontrollpunkt a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Schnitt vor dem 1. September oder Schnitt nicht mindestens alle 3 Jahre (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 5.1; Art. 21 LBV)	Kürzung 200 % x QB I	
Anhang 8 Ziff. 2.4.12 Titel	2.4.12 Uferwiese		Anpassung von "Uferwiese entlang von Fließgewässern" in "Uferwiese". Siehe Bemerkung zu Artikel 35 Abs. 2 <sup>bis</sup> .
Anhang 8 Ziff. 3.2.4 (neu)	3.2.4 (neu) Der Kanton kann die Kürzung nach Ziffer 3.2.3 angemessen reduzieren, wenn nicht der gesamte gesömmerte Tierbestand betroffen ist.		Die SMP unterstützt diese Änderung.
Anhang 8 Ziff. 3.5 3.5 Dokumente und Aufzeichnungen Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.			Die SMP lehnt die vorgeschlagene zweifache Verschärfung ab (Kürzung sofort ohne Setzen einer angemessenen Nachfrist und bereits dann, wenn ein Dokument nur mangelhaft, also z. B. nicht vollständig ausgefüllt ist). Die SMP verlangt, dass in jedem Fall eine Nachfrist gesetzt wird und erst danach im begründeten Fall eine Kürzung erfolgt.  Die vorgeschlagenen Verschärfungen erhöhen nur den psychischen Druck auf die Bewirtschafter, ohne dass ein wirklicher Nutzen daraus resultiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)</p> <p>Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</p> <p>Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)</p> <p>Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)</p> <p>Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)</p> <p>Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)</p>	<p>Kürzung</p> <p>200 Fr. pro fehlendes <b>oder mangelhaftes</b> Dokument oder pro fehlende <b>oder mangelhafte</b> Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</p> <p><b>Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.</b></p>	
<p>Anhang 8 Ziff. 3.6.2</p>	<p>3.6.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, <b>so erfolgt eine Kürzung von 5 Prozent so wird sie nicht berücksichtigt.</b></p>	<p>Die vorgeschlagenen Verschärfungen erhöhen nur den psychischen Druck auf die Bewirtschafter, ohne dass ein wirklicher Nutzen daraus resultiert. Die SMP erachtet den Vorschlag als nicht verhältnismässig in Bezug auf Kosten/Nutzen.</p>
<p>Anhang 8 Ziff. 3.7.2</p>	<p>3.7.2 Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, <b>so erfolgt eine Kürzung von 5 Prozent so wird sie nicht berücksichtigt.</b></p>	<p>Die vorgeschlagenen Verschärfungen erhöhen nur den psychischen Druck auf die Bewirtschafter, ohne dass ein wirklicher Nutzen daraus resultiert. Wir erachten den Vorschlag als nicht verhältnismässig in Bezug auf Kosten/Nutzen.</p>
<p>Anhang 8 Ziff. 3.7.4 Bst. a und n (neu)</p>	<p>3.7.4 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die ständige Behirtung der Schafe</p>	<p>Beide Vorgaben werden aus den oben erwähnten Gründen abgelehnt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="631 293 1057 328">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1064 293 1308 328">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 333 1057 632"><del>a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)</del></td> <td data-bbox="1064 333 1308 632">15%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="631 636 1057 836"><del>n. (neu) Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)</del></td> <td data-bbox="1064 636 1308 836">15%</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<del>a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)</del>	15%	<del>n. (neu) Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)</del>	15%		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung								
<del>a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1)</del>	15%								
<del>n. (neu) Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1)</del>	15%								
IV	2 Artikel 107a und Anhang 7 Ziffer 1.6.1 Buchstabe a treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft		Die rückwirkende Inkraftsetzung, damit die Bestimmungen auch für die Alpsaison 2022 angewendet werden können, wird begrüsst.						

**BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ausdehnung der Förderung mit Einzelkulturbeiträgen für Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung können wir nachvollziehen. Wenn in der Begründung suggeriert wird, damit einen Beitrag zur Änderung der menschlichen Essgewohnheiten zu leisten, betrachten wir das als wenig sachbezogen, da die Schweiz punkto Ernährung ein offenes System darstellt. Die Agrarpolitik ist zudem nicht geeignet, die Ernährung zu "steuern", zumal wir 40 bis 50% unseres Bedarfs importieren (müssen).

Die Massnahmen dürfen nicht zulasten der Viehwirtschaft umgesetzt werden.

***Für die vorgeschlagenen Massnahmen, falls sie umgesetzt werden, sind zusätzliche finanzielle Mittel notwendig.***

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP ist mehrheitlich mit den Anpassungen einverstanden und begrüsst die Anpassungen, die zu Vereinfachungen der Kontrollen für die Bauernfamilien führen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e (neu)	2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: d. Aufgehoben e. (neu) Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, Anhang 2 Ziffer 55.	Die SMP begrüsst die Anpassungen.  Die Fristen zur Erfüllung der Anforderungen der Gülleabdeckungen und der Applikationstechnik müssen beachtet werden (keine Sanktionierungen).
Art. 3 Abs. 1 und 5	1 Die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b–c und e müssen mindestens innerhalb von acht Jahren kontrolliert werden. 5 Mindestens 40 Prozent aller jährlichen Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.	Die SMP begrüsst die Anpassungen und die formelle Angleichung an die MNKPV, wobei die Änderungen keinen Einfluss auf den Status-quo haben.
Art. 5 Abs. 3 und 6	3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidbetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und d vor Ort kontrolliert werden. 6 Mindestens 40 Prozent aller jährlichen risikobasierenden Kontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.	Die SMP begrüsst die Anpassung, dass Neuanmeldungen von Direktzahlungsarten keine Kontrolle mehr nach sich ziehen, insbesondere, da viele (Neu)anmeldungen durch die neuen Programme der Pa. Iv. 19.475 generiert werden dürften.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1	Titel Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände und der Biodiversitätsförderflächen Ziff. 2 Aufgehoben	Die SMP begrüsst, dass die Flächen neu nicht mehr explizit vor Ort kontrolliert werden müssen und dadurch der Landwirt oder die Landwirtin während der Kontrolle entlastet wird. Die SMP erwartet jedoch, falls sich durch diese Art der Kontrolle Mängel oder Bedenken ergeben, dass diese vor Ort bestätigt werden und der Landwirt oder die Landwirtin dazu Auskunft geben und sich erklären kann.

**BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :**

Keine Bemerkungen.

**BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP ist mit den Anpassungen einverstanden. Es wird begrüsst, dass verheiratete Paare künftig Betriebs-Gemeinschaften bilden können, wie dies ja bereits bei nicht-verheirateten Paaren und Partnern der Fall ist.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Abs. 3	3 aufgehoben	Die SMP akzeptiert diese Streichung. Mit dem weitgehenden Wegfall der Einkommens- und Vermögensgrenzen hat der Artikel keine Bedeutung mehr. Weitere Ziele, wie das Verhindern von "Schein-Betrieben" oder das Zerstückelungsverbot werden durch Art. 6 und an weiteren Orten (z.B. in der DZV) sichergestellt. Mit der Streichung von Art. 2 Abs. 3 LB wird das BGBB

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht geändert. Gewerbe, die im Miteigentum der Eheleute erworben werden, können nicht aufgeteilt werden (Realteilungsverbot). Zudem verhindert Art. 29a Abs. 2 LBV, dass auf einem Gewerbe mehr als ein Betrieb nach Art. 6 LBV anerkannt werden kann.

**BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP **begrüsst die Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung**. Sie verlangt jedoch einige wichtige inhaltliche Anpassungen, insbesondere weiterhin den **Einbezug von Massnahmen für die Wasserversorgung**. Bei der Sanierung von mit **PCB oder Dioxin** belasteten Ökonomiegebäuden oder auch landwirtschaftlicher Flächen stellt sich die **Frage der Haftung und der Herkunft der finanziellen Mittel**. Die Landwirtschaft trifft kein Verschulden bei diesen Problemen. Strukturverbesserungen sind grundlegende Massnahmen, die es dem Landwirtschaftssektor ermöglichen müssen, leistungsstark zu bleiben und den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden.

Für die Bemerkungen und Anträge im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme des SBV.

**BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP unterstützt grundsätzlich die Anpassungen in der SBMV.

Für die Bemerkungen und Anträge im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme des SBV.

**BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

**BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

**BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

**BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden und begrüsst diese.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 42 Abs. 1 und 6	1 Futtermittelunternehmen und Betriebe der Primärproduktion dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die gemäss Artikel 47 registriert oder gemäss Artikel 48 zugelassen sind. 6 Es kann Bestimmungen über die Produktion von Futtermitteln in einem Betrieb der Primärproduktion für den Eigenbedarf erlassen.	Die SMP unterstützt die Anpassung.
Art. 44 Abs. 1	1 Futtermittelunternehmen, die Futtermittel herstellen, einführen, befördern, lagern oder in Verkehr bringen, müssen ein ständiges schriftliches Verfahren gemäss	Die SMP unterstützt die Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den HACCP-Grundsätzen durchführen und aufrechterhalten. Dies gilt auch für Betriebe der Primärproduktion, die nach Artikel 47 Absatz 2 registriert oder zugelassen sind.	
Art. 46 Abs. 2	2 Für Betriebe der Primärproduktion von Futtermitteln sind die Registrierungspflicht und das Meldeverfahren durch die Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion geregelt.	Die SMP unterstützt die Anpassung.
Art. 47 Abs. 2	2 Betriebe der Primärproduktion, die Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen, oder von Vormischungen, die solche enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.	Die SMP unterstützt die Anpassung.

**BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Grundsätzlich begrüsst die SMP die Stossrichtung der vorliegenden Anpassungen der Verordnung.

Es ist legitim, dass alle Schweizer Nutztierassen unterstützt werden. Aber in diesem System mit einem Gefährdungsstatus, der auf Globalindizes beruht, erhält eine Rasse, je grösser die Anstrengungen zur Verbesserung und Steigerung ihrer Population sind, weniger Unterstützung vom Bund. Das ist unlogisch und kontraproduktiv.

***Für die vorgeschlagenen Massnahmen, falls sie umgesetzt werden, sind zusätzliche finanzielle Mittel notwendig.***

**BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Den geplanten Anpassungen der Schlachtviehverordnung wird zugestimmt.  
 Dass Beanstandungen der Qualitätseinstufung am Schlachttag bis 22 Uhr eingehen müssen, ist im Hinblick auf die vorhandenen digitalen Mittel für die Meldung akzeptabel und in Anbetracht der Abläufe in den Schlachthöfen nachvollziehbar.  
 Führt eine Beanstandung nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, ist die SMP mit der Erhebung einer Gebühr einverstanden, deren Betrag verhältnismässig sein soll (höchstens CHF 25 als Beteiligung an den Kosten der zweiten Qualitätseinstufung). Dank dieser Änderung sollen missbräuchliche Beanstandungen verhindert, berechnigte Beanstandungen jedoch nicht bestraft werden. Eine angemessene Beteiligung stellt für jede Person, die eine Beanstandung geltend macht, bei der aber die erste Qualitätseinstufung bestätigt wird, ein Risiko dar.  
 Die Möglichkeit, eine laufende Einfuhrperiode zu verlängern, ist ein zusätzliches Instrument bei höherer Gewalt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3 Abs. 4 und 4bis (neu)	4 Der Lieferant und der Abnehmer können das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren bei der beauftragten Organisation beanstanden. Die Beanstandung hat spätestens bis um 22.00 Uhr des Schlachttags zu erfolgen. Die von einer Beanstandung betroffenen Schlachtkörper müssen so lange im Schlachtbetrieb unzerlegt blockiert werden, bis die zweite neutrale Qualitätseinstufung erfolgt ist. 4bis (neu) Führt eine Beanstandung nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, so kann die beauftragte Organisation beim Lieferanten oder Abnehmer, der das Ergebnis beanstandet hat, für die administrativen Zusatzkosten <b>Gebühren eine Gebühr von maximal 25 Franken</b> erheben.	Die Anpassungen von Art. 3, Abs. 4 werden gutgeheissen und sind aufgrund der Prozesse der Schlachthöfe nachvollziehbar.  Zu Abs. 4bis: Führt eine Beanstandung nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung, ist die SMP mit der Erhebung einer Gebühr einverstanden, deren Betrag verhältnismässig sein soll (höchstens CHF 25 als Beteiligung an den Kosten der zweiten Qualitätseinstufung). Dank dieser Änderung sollen missbräuchliche Beanstandungen verhindert, berechnigte Beanstandungen jedoch nicht bestraft werden.
Art. 16 Abs. 4–6	4 Aufgehoben 4bis Die Einfuhrperioden dürfen sich weder überschneiden noch über das Kalenderjahr hinausgehen. 5 und 6 Aufgehoben	Die SMP unterstützt diese Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16a (neu) Verkürzung und Verlängerung von Einfuhrperioden sowie Erhöhung von Einfuhrmengen	<p>1 Die interessierten Kreise können beim BLW beantragen, dass dieses:</p> <p>a. vor Beginn der Einfuhrperioden nach Artikel 16 Absatz 3 die Einfuhrperiode verkürzt oder verlängert;</p> <p>b. nach Beginn der Einfuhrperioden nach Artikel 16 Absatz 3, jedoch vor deren Ablauf die Einfuhrmengen für Fleisch, Konserven und Schlachtnebenprodukte nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b erhöht.</p> <p>2 Führt höhere Gewalt zu logistischen Schwierigkeiten, so können die interessierten Kreise nach Beginn der Einfuhrperiode, jedoch vor deren Ablauf beim BLW beantragen, dass diese Einfuhrperioden für bereits zugeteilte und bezahlte Kontingentsanteile verlängert.</p> <p>3 Das BLW gibt einem Antrag statt, wenn dieser von je einer Zweidrittelmehrheit der Vertreterinnen und Vertreter auf der Stufe Produktion sowie auf der Stufe Verarbeitung und Handel unterstützt wird.</p> <p>4 Das BLW darf eine Einfuhrperiode nur so weit verlängern, dass sie sich weder mit der nachfolgenden Einfuhrperiode überschneidet, noch über das Kalenderjahr hinausgeht.</p>	Die SMP unterstützt diese Anpassung. Die Möglichkeit, eine laufende Einfuhrperiode zu verlängern, ist ein zusätzliches Instrument bei höherer Gewalt.
Art. 16b	Bisheriger Art. 16a	Die SMP unterstützt diese Anpassung.
Art. 27 Abs. 2	Aufgehoben	Die SMP unterstützt diese Anpassung. Die vorherigen Ausschreibungen mit einem einzigen Anbieter rechtfertigen diese Anpassung.

**BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**Die SMP ist nach Prüfung der Unterlagen zum Agrarpaket 2022 zum klaren Schluss gekommen, wie im Februar 2020 (Agrarpaket 2020), dass die Nachteile/Risiken eines Systemwechsels bei der Auszahlung der Milch-Zulagen für die Milchproduzenten wesentlich grösser ausfallen als die Vorteile/Chancen und lehnt die Systemänderung deshalb ab. Der SMP Vorstand hat vor seiner Beurteilung dazu vorgängig auch die Meinung der Kommission Käseemilch der SMP eingeholt. Diese ist deckungsgleich.**

SMP hat das System einer direkten Auszahlung der „Zulage für verkäste Milch“ (VKZ) und der „Zulage für die Fütterung ohne Silage“ (SVZ) gemäss Vernehmlassung zum Agrarpaket 2022 vom 24. Januar 2022 im Detail nochmals intensiv analysiert, insbesondere punkto:

- Markt-Transparenz
- Marktstabilität, Preisdruck
- Administration & Kontrolle
- Politische Restrisiken (Marktöffnung)
- „Erfüllungsrisiko“ Bund (wiederholter Auslöser)

Ein Systemwechsel würde unterschiedliche Marktpreise für Milch bei der „weissen“ und der „gelben Linie“ mit sich bringen. In letzter Konsequenz müsste mit einer Marktangleichung des Molkereimilchpreises an den in Zukunft tieferen Käseemilchpreis (netto ohne VKZ) gerechnet werden und damit würde Preisdruck auf dem Schweizer Molkereimilchmarkt verursacht. Die Milchproduzenten sind wie kein anderer Sektor der Schweizer Landwirtschaft dem Marktdruck durch die offenen Grenzen zur EU ausgesetzt. Auch Bundesrat Parmelin gibt im Begleittext zur Vernehmlassung (S. 99; Agrarpaket 2020) unter dem Titel „Volkswirtschaft“ unumwunden zum Ausdruck: *„Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken.“*

Administration & Kontrolle des neuen Systems sind in der Summe nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren (und Bund) machbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98; Agrarpaket 2020). Der Milchhandel müsste zusätzlich überwacht werden.

Zudem beseitigt das neue System bei genauer Betrachtung auch das (kritisierte) „Erfüllungsrisiko“ des Bundes nicht, denn es wird immer Fälle geben, wo der effektive und der ausbezahlte Anteil der verkästen Milch auseinanderklaffen (S. 96; Agrarpaket 2020) und damit ein potenzielles Risiko besteht. Insofern beurteilen wir die im Vernehmlassungstext festgehaltene Beurteilung (S. 179) als unrichtig.

*"Um die Transparenz über den Milchpreis für die Milchproduzentinnen und -produzenten zu verbessern und somit den Anliegen der Motion 18.3711 entgegenzukommen, soll die Direktauszahlung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage eingeführt werden. Zudem kann mit der Direktauszahlung das finanzielle Risiko für den Bund ausgeräumt werden, dass bei der Zahlungsunfähigkeit einer Milchverwerterin bzw. eines Milchverwerter die Zulagen die Milchproduzentinnen und -produzenten nicht erreichen und doppelt ausbezahlt werden müssten. Dass die Direktauszahlung heute möglich ist, zeigen die seit 2019 monatlichen Auszahlungen der Verkehrsmilchzulagen an die rund 18 000 Milchproduzentinnen und -produzenten."*

Das Interesse für die korrekte Erfassung der Verkäsung und der Art der Käse (Rohmilchkäse) schwindet unserer Meinung nach mit der Direktausrichtung und die Produzenten verlieren das Anrecht für die Zulagen!

Die politischen Risiken einer Marktöffnung der weissen Linie mit der EU und/oder einer Zusammenlegung der beiden Zulagen („Verwässerung“, Fehlanreize etc.) werden im Vernehmlassungsbericht nicht oder nur ganz am Rande angesprochen. Sie existieren aber und sind für die Beurteilung aus Sicht der Milchproduzenten sehr wesentlich. Die SMP stellt sich bekanntlich strikte gegen eine Zusammenlegung und gegen eine „Verwässerung“ der heutigen Zulagen.

Die Markt-Transparenz würde insgesamt auch aus Sicht der Milchproduzenten als besser wahrgenommen; allerdings zu einem sehr hohen „Preis“.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik nach 2022 (AP22+) eine Ergänzung von Artikel 38 und 39 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) vorgeschlagen. Offensichtlich waren sich der Bundesrat und die Verwaltung nach der Vernehmlassung bewusst, dass der Vorschlag im Agrarpaket 2020 das "Erfüllungsrisiko" nicht beseitigt. Die AP22+ wurde dann politisch sistiert. Der Druck und die Erwartungen, das Problem zu lösen, sind allerdings geblieben.

Nachdem sich abzeichnet, dass die AP22+ (Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 zur Sistierung der AP22+) – ohne die in der Pa. Iv. 19.475 bereits abgehandelten Punkte – beraten werden soll (Entscheid Parlament folgt im Juni 2022), kann eine Beratung von Artikel 38 und 39 LwG ebenfalls schnell im Parlament angegangen werden. Die Vernehmlassung dazu wurde mit der AP22+ durchgeführt. Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates müsste wie folgt ergänzt werden:

Art. 38, Abs. 1, 1bis (neu) [Zulage für verkäste Milch]

<sup>1</sup> Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, ~~wird~~ kann eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet.

<sup>1bis</sup> **Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung. Produzentengruppen können die Auszahlung der Zulage auf ein gemeinsames Konto verlangen, falls diese der Ansicht sind, dass die Weitergabe gefährdet sei.**

Art. 39, Abs. 1bis (neu) [Zulage für Fütterung ohne Silage]

<sup>1bis</sup> **Der Bundesrat kann festlegen, dass die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet wird. Wird die Zulage über die Milchverwerter und Milchverwerterinnen ausgerichtet, so erbringt der Bund diese Leistung mit befreiender Wirkung. Produzentengruppen können die Auszahlung der Zulage auf ein gemeinsames Konto verlangen, falls diese der Ansicht sind, dass die Weitergabe gefährdet sei.**

Bemerkungen:

**Blau: beantragte Änderungen des Bundesrates gemäss Botschaft AP22+.**

**Rot: Zusätzliche Änderungen gemäss Vernehmlassung SMP, SBV zur Botschaft AP22+.**

Aufgrund der fehlenden sprachlichen Präzision des Begriffs "Milchverwerter" gibt es sehr viele Diskussionen, insbesondere was das Inkasso der Restkosten bei der Milchprüfung betrifft. Er hat in der Milchstützungsverordnung (MSV) und in der Milchprüfungsverordnung (MiPV) eine unterschiedliche Bedeutung.

**Wir beantragen darum in der aktuellen MSV den Begriff "Milchverwerter" zu streichen, weil er nicht eindeutig ist und die Adressaten konkret zu nennen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	<b>Ablehnung.</b>
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn:	
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. 3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	<b>Dito.</b>
Art. 6	Aufgehoben	<b>Dito.</b>
Art. 9 Abs. 3 und 3bis (neu)	3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden: a. (neu) welche Rohstoffmengen sie von den einzelnen Milchverwertern und Milchverwerterinnen jeweils zugekauft haben, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung; b. (neu) welche Rohstoffmengen sie an die einzelnen Milchverwerter und Milchverwerterinnen jeweils verkauft haben, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung; c. (neu) wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde. 3bis (neu) Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle	<b>Dito.</b> Wir möchten Sie unter allen Umständen bitten, den Begriff <b>Milchverwerter</b> in der MSV rückstandslos aus der Verordnung zu beseitigen. Wir stellen fest, dass er zu grosser Konfusion führt, weil er nicht eindeutig ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Er kann ein Erstmilchkäufer, ein Milchverarbeiter oder beides sein.</li> <li>• Er hat in der Milchstützungsverordnung (MSV) und in der Milchprüfungsverordnung (MiPV) eine unterschiedliche Bedeutung.</li> </ul> Aufgrund der fehlenden sprachlichen Präzision schafft die aktuelle Situation einzig Missgunst in der Branche.  <b>Wir beantragen darum in der aktuellen MSV den</b>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	richten.	<p><b>Begriff "Milchverwerter" zu streichen, weil er nicht eindeutig ist und die Adressaten konkret zu nennen:</b>  <b>"Milchproduzent", "Erstmilchkäufer", "Zweitmilchkäufer", "Milchverarbeiter"</b></p> <p>Dabei kann ein Akteur auch mehrere Funktionen einnehmen.</p>
Art. 11 Aufbewahrung der Daten	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.	<b>Dito.</b>

**BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die im Anhang 2 vorgesehenen Gebührenerhöhungen um 50% sind nicht akzeptabel, nicht angezeigt und werden abgelehnt. Sollte eine Gebührenerhöhung umgesetzt werden, so **sind die Gebühren höchstens auf die Höhe vor der letzten Gebührenerhöhung anzuheben (Stand 2018)**. Wenn für Identitas Finanzbedarf besteht, soll der restliche Betrag durch Massnahmen im Bereich der Effizienzsteigerung erfolgen und nicht durch eine übertriebene Gebührenerhöhung von insgesamt 40%; bei den Ohrmarken für Rindvieh um 50%.

Die SMP hat sich schon in den vergangenen Jahren mehrfach gegen eine Finanzierung der Weiterentwicklung der TVD durch die Tierhalter ausgesprochen. Diese ist weiterhin durch den Bund sicherzustellen.

Ebenso wurde bei mehreren Gelegenheiten die mangelhafte Qualität der Ohrmarken und damit die horrenden Kosten für Ersatzohrmarken kritisiert. Auch dieses Anliegen, die Ersatzohrmarken kostenlos abzugeben, wurde immer abgelehnt.

Die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Gebühren der TVD führt eine neue Schattensteuer (Tax Oculte) für die Landwirte ein, da durch die betroffenen Tierhalter kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Damit werden vom Bund festgelegte Gebühren auch noch zur Generierung von Einnahmen des allgemeinen Bundeshaushaltes herangezogen. Dieses Vorgehen wird kategorisch abgelehnt.

Die Aufgaben der TVD können mit denen der Tierseuchenbekämpfung gleichgesetzt werden und sind somit eine öffentliche Aufgabe. Die Mehrwertsteuer auf den Gebühren der TVD ist somit nicht begründet und muss abgeschafft werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 25 Abs. 5 (neu)	5 (neu) Die zuständigen kantonalen Stellen der Tierseuchengesetzgebung können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung von Daten nach Anhang 1 beantragen.	Die SMP unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Dritte	1 Das BLW kann in Zusammenarbeit mit der Identitas AG auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden. 2 Sind die Daten nicht anonymisiert, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson abschliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	Die SMP unterstützt diese Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 54 Zugriffsrechte	<p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter können elektronische Begleitdokumente ausstellen.</p> <p>2 Tierhalterinnen und Tierhalter, Transporteure und Tierhandelsunternehmen können elektronische Begleitdokumente einsehen, verwenden und während der Gültigkeitsdauer des Begleitdokuments nach Artikel 12a TSV ergänzen.</p> <p>3 Polizeiorgane sowie Kontrollorgane, die im Auftrag von Dritten Tiertransporte kontrollieren, können beim BLW einen Zugriff auf das E-Transit beantragen. Nach Bewilligung des Gesuchs können sie die elektronischen Begleitdokumente einsehen und diese verwenden.</p> <p>4 Die Identifikationsnummer nach Artikel 51 dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in das elektronische Begleitdokument. Die Benutzerin oder der Benutzer beschafft die Schlüssel selber.</p> <p>5 Das BLW, das BLV und die zuständigen kantonalen Stellen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle elektronischen Begleitdokumente einsehen und sie verwenden.</p>	Die SMP unterstützt diese Anpassung.
Anhang 1 An die TVD zu übermittelnden Daten Ziff. 2 Bst. a Ziff. 4 und Bst. b Ziff. 5	<p>2. Daten zu Tieren der Schaf- und der Ziegengattung Zu den Tieren der Schaf- und der Ziegengattung sind folgende Daten zu übermitteln:</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <p>4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe.</p> <p>b. bei der Einfuhr eines Tiers:</p> <p>5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe.</p>	Die SMP unterstützt diese Anpassung.
Anhang 2 Gebühren <input type="text"/>	<input type="text"/>	Eine Gebührenerhöhung um 50% ist ruchlos, nicht angezeigt und wird abgelehnt. Die Gebühren sind höchstens auf die Höhe vor der letzten Gebührensenkung (Stand 2018) anzuheben.
<input type="text"/>		<input type="text"/>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1	Lieferung von Ohrmarken		Die SMP hat sich schon in den vergangenen Jahren mehrfach gegen eine Finanzierung der Weiterentwicklung der TVD durch die Tierhalter ausgesprochen. Diese ist weiterhin durch den Bund sicherzustellen. Ebenso wurde bei mehreren Gelegenheiten die mangelhafte Qualität der Ohrmarken und damit die horrenden Kosten für Ersatzohrmarken kritisiert. Auch dieses Anliegen, die Ersatzohrmarken kostenlos abzugeben, wurde immer abgelehnt. Die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Gebühren der TVD führt eine neue Schattensteuer (Tax Oculte) für die Landwirte ein, da durch die betroffenen Tierhalter kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.
1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons Doppelohrmarke	<del>5.40</del> - <del>4.75</del>	
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:		
1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip	<del>1.15</del> - <del>1.14</del>	
1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip	<del>2.65</del> - <del>2.64</del>	
1.1.2.3	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	<del>0.35</del> - <del>0.25</del>	
1.1.2.4	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	<del>1.85</del> - <del>1.25</del>	
1.1.2.5	Doppelohrmarke für Kleirassen ohne Mikrochip	<del>3.15</del>	
1.1.2.6	Doppelohrmarke für Kleirassen mit Mikrochip	<del>4.65</del>	
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	<del>0.35</del> - <del>0.33</del>	
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	<del>0.35</del> - <del>0.33</del>	
1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück:		
1.2.1	Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rindergattung, Büffel, Bisons sowie Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	<del>2.70</del> - <del>2.40</del>	
1.2.2	Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	<del>4.20</del> - <del>3.80</del>	
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
1.3.1	Pauschale	1.50	
1.3.2	Porto	Nach Posttarif	
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50	
2	Registrierung von Equiden		
2.1	Registrierung eines Equiden	<del>42.50</del> <del>38.00</del>	
2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	<del>65.00</del> <del>57.00</del>	
3	Meldung geschlachteter Tiere		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Meldung eines geschlachteten Tiers:	
3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	<del>5.40</del> - <del>4.75</del>
3.2	bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung	<del>0.60</del> - <del>0.40</del>
3.3	bei Tieren der Schweinegattung	<del>0.12</del> - <del>0.10</del>
3.4	bei Equiden	<del>5.40</del> - <del>4.75</del>
4	Fehlende Meldungen	
4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: fehlende Meldung nach Artikel 16	<del>7.50</del> - <del>5.00</del>
4.2	Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17	<del>3.00</del> - <del>2.00</del>
4.3	Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 18	<del>7.50</del> - <del>5.00</del>
4.4	Bei Equiden: fehlende Meldung nach Artikel 19	<del>15.00</del> <del>10.00</del>
5	Datenabgabe	
5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands: Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt	<del>3.00</del> - <del>2.00</del>
5.2	Erfassung einer neuen Zucht-, Produzenten- oder Labelorganisation oder eines neuen Tiergesundheitsdienstes	250.00
6	Mahngebühren	
	Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	<del>30.00</del> <del>20.00</del>

**BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)****Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 24	Für Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückerungsverbot und von der Rückerstattungspflicht gelten die Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe e, 66 Absatz 4, 67 Buchstabe k und 68 Absatz 5 der Strukturverbesserungsverordnung vom xx. November 2022.	Die SMP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

**BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)****Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 1	1 Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), Investitionshilfen nach der Strukturverbesserungsverordnung vom xx. November 2022 (SVV) oder Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV erhält.	Die SMP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1 Bst. c	1 Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b SVV.	Die SMP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

<p><b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b> Keine Bemerkungen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)**

<p><b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b> Die Änderungen werden mit der Übernahme von EU-Recht begründet. Auch wenn die Grundlagen gemäss Agrarabkommen nicht in Frage gestellt werden, wird an der wissenschaftlichen Begründung und insbesondere an der Relevanz des Risikos einer allergischen Reaktion durch die von der neuen Bestimmung erfassten Verunreinigungen gezweifelt. Die neuen Vorschriften verursachen bei den Produzenten einen unverhältnismässigen Aufwand. Aus dem Blickwinkel der Kontrolle sind diese neuen Vorschriften schlicht nicht überprüfbar. Sie sind sowohl als gesetzliche Vorgabe wie auch in einem Haftpflichtstreit nicht durchsetzbar. Prinzipiell sollte vermieden werden, nicht durchsetzbare Vorgaben und Regeln ins Gesetz zu schreiben. Die SMP schlägt vor, den Handlungsspielraum der Schweiz zu nutzen und auf die Übernahme dieser Regelung zu verzichten. Schliesslich wird vorgeschlagen, die Überführung dieser Verordnung bzw. der darin enthaltenen Vorschriften ins Lebensmittelrecht zu prüfen und die Kontrollen am Ende der Verarbeitungskette zu stärken. Nimmt die Lebensmittelkontrolle ein Produkt vom Markt, so entsteht auf die gesamte Wertschöpfungskette ein Druck zu besserer Arbeit.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1bis (neu)	<del>1bis (neu) Ausrüstungen, Transportbehälter und</del>	Die wissenschaftlichen Grundlagen und insbesondere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<del>Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) genannten Erzeugnisse, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, sie wurden gereinigt und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft.</del>	die Relevanz des Risikos wird angezweifelt. Der Mehraufwand für Produzenten, Kontrolleure und Kantone wäre gross. Ohne schlüssige wissenschaftliche Beweise am Ende der Lebensmittelkette sind diese neuen Vorschriften abzulehnen.
Art. 2 Abs. 1bis (neu) Anforderungen an die Tierproduktion	<del>1bis Ausrüstungen, Transportbehälter und Container, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung eines der in Anhang 6 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) genannten Erzeugnisse, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, verwendet werden, dürfen nicht für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, die dieses Erzeugnis nicht enthalten, es sei denn, sie wurden gereinigt und zumindest auf sichtbare Rückstände dieses Erzeugnisses überprüft.</del>	Siehe oben.
Art. 5, Titel, und Abs. 1, Einleitungssatz	Rückverfolgbarkeit und Register in der Pflanzenproduktion 1 Die in der Pflanzenproduktion tätigen Betriebe müssen zuhanden der zuständigen Behörde Buch führen über:	Die SMP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden.
Art. 6, Titel	Rückverfolgbarkeit und Register in der Tierproduktion	Die SMP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden.

**WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 1 Bst. g	1 Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Dienstage zu: g. 14 Dienstage pro Hektare Uferwiesen;	Die SMP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden.
Art. 5 Abs. 1	1 Landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der Strukturverbesserungsverordnung vom xx. November 2022 (SVV) erhalten, stehen pro 20 000 Franken Projektkosten 7 Dienstage zu.	Die SMP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.
Art. 7 Abs. 1	1 Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetrieben, die Investitionshilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b SVV erhalten, stehen pro 20 000 Franken Projektkosten 7 Dienstage zu.	Die SMP ist mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Es handelt sich dabei nur um eine formelle Anpassung.

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die SMP ist mit der Aufhebung der IBLV und Integration in die SVV und SBMV einverstanden

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
	Einziger Artikel Die Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird auf den 1. Januar 2023 aufgehoben.	Die SMP ist mit der Aufhebung der IBLV und Integration in die SVV und SBMV einverstanden